

# **EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ**

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1), § 117 und § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 2 ff. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 – *beschliesst*:

# 1. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (GBV).

Geltungs- und Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt:

Inhalt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren)
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Benützungsgebühren)
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- § 3 Vorbehalten bleiben allfällige Erschliessungsvereinbarungen, die dem Reglement vorgehen.

Erschliessungsvereinbarungen

## 1. Verkehrsanlagen

§ 4 <sup>1</sup>Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Strassenkategorien

- ♦ Erschliessungsstrassen
- ♦ Sammelstrassen
- ♦ Hauptverkehrsstrassen
- **♦** Trottoirs
- ♦ Fuss- und Radwege

<sup>2</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung.

§ 5 <sup>1</sup>Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

Beiträge

a) für Erschliessungsstrassen, Fuss- und Radwege

und Trottoirs

100 %

b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil

bei Kantonsstrassen

100 %

c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen

100 %

<sup>2</sup>Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Verkehrsanlagen reduziert der Gemeinderat die im Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall angemessen. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nachzuweisen.

<sup>3</sup>Falls der korrekt errechnete Beitragssatz bei Ausnahmesituationen unverhältnismässig hoch ausfällt, kann der Gemeinderat den Ansatz mit Bezug auf Vergleichswerte anderer Projekte (Äquivalenz = Gleichwertigkeit) angemessen und vertretbar reduzieren.

<sup>4</sup>Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 6 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000.00.

Ersatzabgabe

Ausnützungsfaktoren / Zonengewichtete Fläche ZGF

§ 7 <sup>1</sup>Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnützungsmöglichkeiten, ist die anrechenbare Grundstücksfläche mit folgenden Ausnützungsfaktoren (AF) zu multiplizieren:

-	Wohnzonen: W2 und W2D	0.3
-	Wohnzonen: W3 und WSW	0.4
-	Wohnzone: W4	0.5
-	Zentrumszone (ZZ)	0.5
-	Kernzone Erhaltung (KE)	0.4
-	Gewerbezone mit Wohnen (GW) (Riedholz)	0.6
-	Gewerbezone mit Wohnen (GW) (Niederwil)	0.5
-	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA)	0.4
-	Industriezone (I)	1.0
-	Attisholz: Wohnzone Gehöfte (WG)	0.3
-	Attisholz: Wohnzone Attisholz (WA)	0.4
-	Attisholz: Mischzone Attisholz (MZA)*	
-	Attiholz: Gewerbezone mit Wohnen	
	Attisholz (GWA)	0.6
	Ausserhalb Bauzone, insb. Landwirtschaftszone	0.3

\*Gemäss § 11 Zonenreglement Gebiet Attisholz wird die maximale Geschosszahl im Gestaltungsplan festgelegt. Der Ausnützungsfaktor für die MZA richtet sich nach der maximalen Geschosszahl gemäss Gestaltungsplan und beträgt 0.2 pro Geschoss, im Minimum 1.0.

<sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Ausnützungsfaktoren anpassen, sofern es die Umstände gebieten (z.B. im Falle eines gestaltungsplanerischen Ausnützungsbonus, bei Nutzungstransfers im Sinne von § 38 KBV, etc.).

<sup>3</sup>Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teil-

weise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone erfolgt die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche dagegen wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Ausnützungsfaktor.

### 2. Abwasseranlagen

- § 8 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:
  - a) Beiträge für Neuerschliessungen
  - b) Anschlussgebühren
  - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
  - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 9 <sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum geltenden Rechnungsmodell für solothurnische Gemeinden<sup>1</sup>.

§ 10 <sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

<sup>2</sup>Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Amt für Umwelt (AfU).

§ 11 <sup>1</sup>Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 67 analog.

<sup>2</sup>Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 12 <sup>1</sup>Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Kostendeckende, Verursacherorientierte Gebühren

Rechnungsführung

Beiträge

Anschlussgebühren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden

<sup>2</sup>Basierend auf der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) wird einmalig je eine Anschlussgebühr für Schmutzabwasser und Regenabwasser erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

<sup>4</sup>Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

§ 13 ¹Das Industrieareal Attisholz (GB Riedholz Nr. 232) verfügte bis anhin über eine eigene private Abwasserentsorgungsanlage. Da diese ausser Betrieb genommen wurde, muss das gesamte Areal neu über das öffentliche Abwassernetz der Gemeinde erschlossen werden. Das ganze Areal wird zudem – nicht nur erschliessungstechnisch – neu beplant. Bis zum Vorliegen einer neuen Nutzungsplanung erfolgen auf dem Areal Zwischennutzungen.

Beiträge und Gebühren Industrieareal Attisholz (Übergangsphase)

<sup>2</sup>Beiträge werden entsprechend erst nach Vorliegen dieser Planung bzw. der darauf basierenden öffentlichen Erschliessung erhoben. Einzig ein Teileinzugsgebiet von ca. 13'256 m² im nördlichen Teil des Areals gilt – nach Massgabe des Teil-GEP Attisholzstrasse - mit der Realisierung der neuen Leitung in der Attisholzstrasse, an welche dieses Teileinzugsgebiet anzuschliessen ist, als öffentlich erschlossen. Das übrige Areal gilt dagegen abwassertechnisch als unerschlossen.

<sup>3</sup>Das in der Übergangsphase anfallende Abwasser wird mit Bewilligung der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen entweder ausnahmsweise privat entsorgt (z.B. über abflusslose Gruben) oder aber über das betriebsinterne Abwassernetz, allenfalls mit Kontingentierung, ins öffentliche Netz der Gemeinde abgeleitet. So oder anders sind diese Entsorgungslösungen lediglich befristet und provisorischer Natur. Soweit zwischengenutzte Gebäude über das betriebsinterne Abwassernetz an das öffentliche Netz angeschlossen werden, werden lediglich reduzierte Anschlussgebühren von CHF 10.-- pro m² Zwischennutzfläche erhoben. Ordentliche Anschlussgebühren werden auf dem Areal erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Abwasser-Erschliessungsplanung und dem Erlass definitiver, unbefristeter Anschlussbewilligungen erhoben. Definitive, unbefristete Anschlussbewilligungen werden für Neubauten oder für die dauerhafte Nutzung bestehender Gebäude (Altbauten) im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung erteilt. Eine Anrechnung der vorgenannten reduzierten Anschlussgebühr an die ordentliche Anschlussgebühr erfolgt lediglich beim definitiven Anschluss einer Altbaute (dauerhafte Nutzung einer Altbaute im Rahmen der zu überarbeitenden Nutzungsplanung).

<sup>4</sup>Auch in der Übergangsphase werden ordentliche Benützungsgebühren erhoben (unten § 14 f.). Die jährliche Grundgebühr wird in der Übergangsphase nach Massgabe der Summe der Zwischennutzflächen im Sinne von Abs. 3 hiervor erhoben. Sie beträgt Fr. 0.70 pro m² Zwischennutzfläche.

<sup>5</sup>Für jede Zwischennutzung des Areals ist – soweit nicht ausnahmsweise auf einen Anschluss an das Abwassernetz verzichtet werden darf - ein Anschlussgesuch an die Bau- und Werkkommission zu stellen. Dem Gesuch ist eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Zwischennutzer (z.B.

Mietvertrag) beizulegen, aus welchem hervorgeht, in welchem Altbau welche Fläche genutzt wird. Die Bewilligung für den Anschluss einer Altbaute wird nur provisorisch, befristet und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Erschliessungsplanung des Areals erteilt.

§ 14 <sup>1</sup>Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 12 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 9 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

einem festzulegenden Zonengewichtungsfaktor ermittelt.

<sup>2</sup>Die Grundgebühren werden pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben. Die ZGF wird durch die Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit

Die Zonengewichtungsfaktoren richten sich nach den Ausnützungsfaktoren gemäss § 7 Absatz 1 dieses Reglements.

Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach Massgabe von § 34 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV). Bei ganz oder teilweise überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone erfolgt die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche dagegen wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlichen Ökonomieteil) zzgl. 20 %, dividiert durch den für die entsprechende Zone festgelegten Zonengewichtungsfaktor.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs (pro m³) erhoben. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach Massgabe dieses Reglements.

<sup>4</sup>Für nicht der öffentlichen Schmutz- oder Sauberwasserleitung zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

<sup>5</sup>Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

<sup>6</sup>Für laufende Brunnen, welche von einer privaten Quelle gespiesen werden und an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wird eine durch den Gemeinderat zu beschliessende Jahrespauschale erhoben, welche mindestens Fr. 30.00, höchstens Fr. 200 beträgt.

§ 15 <sup>1</sup>Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasserund Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen

Benützungsgebühren

Verbrauchsgebühren für Industrie Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaftsbetriebe) und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>3</sup>Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>4</sup>Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/FES-Richtlinie) erhoben.

<sup>5</sup>Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Abs. 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

<sup>6</sup>Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

### 3. Wasserversorgungsanlage

§ 16 <sup>1</sup>Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %. Betreffend Berechnungsmodus gilt § 7 analog.

<sup>2</sup>Der Beitragssatz für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, beträgt 80 % (§ 8 Abs. 2 GBV). Der Gemeinderat hat den Beitragssatz im Einzelfall zu reduzieren, sofern ein Beitrag resultieren würde, der in einem unangemessenen Verhältnis zum Vorteil eines betroffenen Grundeigentümers steht. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat im Sinne des Verursacherprinzips namentlich, inwieweit die Erschliessungsmassnahme wegen Anlagen von betroffenen Grundeigentümern oder Dritten vorgenommen werden muss (z.B. Kiesgruben, Deponien, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, etc.).

§ 17 <sup>1</sup>Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) erhoben (§ 29 Abs. 1 GBV). Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten (§ 29 Abs. 3 GBV). Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

<sup>4</sup>Vor Baubeginn ist jeweils eine Akontozahlung von 70 % der mutmasslichen Anschlussgebühr, basierend auf der budgetierten Bausumme, zu leisten.

§ 18 <sup>1</sup>Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 17 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

Beiträge

Anschlussgebühren

Benützungsgebühren, Mietzins für Wasserzähler <sup>2</sup>Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundgebühr nach Zählergrösse und eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch sowie einen jährlichen Mietzins für den Wasserzähler, soweit dieser im Eigentum der Gemeinde ist.

### 4. Beitrags- und Gebührenbezug

§ 19 <sup>1</sup>Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

<sup>2</sup>Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage zugestellt werden.

Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benützungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

- § 20 Die Anschlussgebühren und Beiträge verjähren 10 Jahre und die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]). Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB). Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB). Verweigert der/die Eigentümer/in seine Mitwirkung, so entscheidet der/die Amtsgerichtspräsident/in über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).
- § 22 Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt.
- $\S~23~$   $^1$ Gegen Gebühren- und definitive Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 2. Juli 2002 sowie sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Fälligkeit

Verjährung

Grundpfandrecht der Gemeinde

> Gebührentarif Rechtsschutz

Aufhebung bisheriger Reglemente Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. November 2022

Die Gemeindepräsidentin:

S. Morslein

Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:

S. Mister

Susanna Meister-Millonig

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022

Die Gemeindepräsidentin:

S. Morslein

Die Gemeindeverwalterin:

S. Misle

Sandra Morstein

Susanna Meister-Millonig

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr.

Solothum, 13.06.2023

Der Staatsschreiber

1.5